

BMF - II/3 (II/3)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Christian Sturmlechner  
Telefon +43 (1) 514 33 502084  
Fax 01514335902084  
e-Mail Christian.Sturmlechner@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111102/0078-II/3/2007

An  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund

**Betreff: Finanzausgleichsgesetz 2008, Übersicht über die Änderungen**

Das Finanzausgleichsgesetz 2008 wurde am 28.12.2007 im BGBl. I Nr. 103/2007 kundgemacht. Die folgenden Ausführungen behandeln die sich aus dem FAG 2008 sowie den Novellen zum Zweckzuschussgesetz 2001, zum Katastrophenfondsgesetz 1996 und zum Finanzausgleichsgesetz 2005 ergebenden Änderungen. Alle Zitate ohne Gesetz beziehen sich auf das FAG 2008.

Für die Ämter der Landesregierungen ergibt sich aus folgenden Änderungen ein unmittelbarer Handlungsbedarf:

- ab 2008: Anpassung der landesgesetzlich festgelegten Höhe der Landesumlage (Pkt. A.3.).
- bei der Verteilung der Gemeinde-Ertragsanteile auf die einzelnen Gemeinden:
  - ab 2008: Neuer Vorausanteil als Ersatz für die bisherigen Bedarfszuweisungen gemäß § 23 FAG 2005 (Pkt. D.4.c)
  - ab 2008: Neuer Vorausanteil als Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft (Pkt. D.4.d)

- ab 2011: Neuer Vorausanteil als Ausgleich für die Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (Pkt. D.4.e)
- ab 2011: Anwendung des neuen abgestuften Bevölkerungsschlüssels (Pkt. C).
- ab 2008: Ergänzung der Richtlinien gemäß § 21 FAG 2008: Vorweganteil für Gemeindefusionen und -kooperationen (Pkt. E.2.a)
- ab 2008: Katastrophenschäden seit 1.1.2005 an ehemaligen Bundesstraßen B (siehe Pkt. E.3.)

## **A. Kostentragung:**

### **1. § 1 Abs. 2: Kostentragung in der Auftragsverwaltung**

Die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes ist derzeit der einzige Anwendungsfall für diese Kostentragungsbestimmung, weshalb diese um die obsoleten, die Bundesstraßenverwaltung und den Bundeshochbau betreffenden Bestimmungen bereinigt wurde.

Detailliert wird nunmehr die Kostentragung für Vermessungsarbeiten durch Dritte geregelt. Diese ersetzt der Bund dem Land, allerdings nur insoweit, als diese Arbeiten vom zuständigen Bundesminister angeordnet wurden. Aus dem Terminus „Ersetzen“ ergibt sich, dass dieser Aufwand nicht unmittelbar durch den Bund getragen wird. Die Anordnung durch den zuständigen Bundesminister kann je nach praktischem Erfordernis im Einzelfall oder insb. auch in Form eines jährlichen Ausgabenrahmens erfolgen.

Für den weiterhin im Finanzausgleichsgesetz genannten Personal- und Sachaufwand für Bedienstete, die für Bau- und Erhaltungsarbeiten verwendet werden und entweder nach Kollektivvertrag zu entlohnen sind oder Dienste verrichten, die nach dem Entlohnungsschema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zu entlohnen wären, gibt es nach der derzeitigen Praxis keinen Anwendungsfall.

## **2. § 4: Ersatz von Besoldungskosten für die Landes- und Religionslehrer**

Die einzige Änderung betrifft den Abs. 8, mit dem die Kostenersätze an die Länder „zur Abgeltung des Mehraufwands aus Strukturproblemen, der den Ländern durch sinkende Schülerzahlen und im Bereich des Unterrichts für Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen entsteht“, auf 24 Millionen Euro jährlich in den Jahren 2008 bis 2010 und auf 25 Millionen Euro jährlich in den Jahren 2011 bis 2013 erhöht werden. Eine Evaluierung dieser Kostenersätze ist im Gegensatz zur abgeschlossenen FAG-Periode nicht vorgesehen.

## **3. § 5: Landesumlage**

Das Höchstausmaß der Landesumlage beträgt nunmehr 7,6 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Sinne des § 11 Abs. 1 erster Satz (d.h. ohne Spielbankabgabe) mit Ausnahme der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft (§ 9 Abs. 7 Z 5 lit. b sublit. bd).

Soweit die landesgesetzlich festgelegte Höhe der Landesumlage über diesem Wert liegt, werden diese Landesgesetze entsprechend anzupassen sein.

## **4. Länderbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds**

Der Länderbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds gemäß § 45 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 entfällt mit 31. Mai 2008 (§ 55 Abs. 11 lit. b FLAG). Das Bundesministerium für Finanzen wird daher diesen Beitrag letztmalig bei den Ertragsanteile-Vorschüssen Mai 2008 für die Länder abwickeln. In den Tabellen über die Zwischen- und Endabrechnung werden 5/12 des Jahresbetrages aufgenommen werden.

## **B. Einwohnerzahl**

Ab dem Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl (Wohnbevölkerung) nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres wirkt. § 9 Abs. 9 sieht in Verbindung mit der Übergangsbestimmung in § 24 Abs. 8 die Anwendung folgender Volkszahlen vor:

2008: Ergebnis der Volkszählung 2001 (§ 9 Abs. 9 erster Satz).

2009: Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31. Oktober 2008. Bis zu deren Kundmachung sind zunächst vorläufige Daten mit Stand November 2008 zu verwenden, Differenzen zu den endgültigen Daten werden bei der Abrechnung oder bei der nächsten Fälligkeit ausgeglichen (§ 24 Abs. 8). Die vorläufigen Daten werden vom Bundesministerium für Finanzen mittels Rundschreibens bekannt gegeben werden.

2010: Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31. Oktober 2008, sohin dieselben wie die endgültigen Daten für das Jahr 2009.

ab 2011: Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31. Oktober des jeweils vorletzten Jahres, d.h. etwa für das Jahr 2011 die Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31. Oktober 2009. Die Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31. Oktober 2011, die für das Jahr 2013 anzuwenden sein wird, wird bereits auf Basis der Registerzählung 2010 erstellt werden können, weil diese Daten per 31.10.2010 im Juni 2012 verfügbar sein werden.

Soweit in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen auf die Ergebnisse der Volkszählungen abgestellt wird, bleibt es bei dieser Anbindung. Nur bei einer dynamischen Verweisung etwa in der Form, dass auf die für die Überweisung der Ertragsanteile anzuwendende Volkszahl abgestellt wird, wird ebenfalls die Bevölkerungsstatistik heranzuziehen sein.

## **C. Abgestufter Bevölkerungsschlüssel**

Ab dem Jahr 2011 gilt ein neuer Vervielfacher für die Gemeinden bis 10.000 Einwohner (§ 9 Abs. 11), wobei die neuen Vervielfacher auf Basis der Ertragsanteile für das Jahr 2010 so festzulegen sind, dass die Verluste der Gemeinden in Summe dem Betrag von 100 Millionen Euro möglichst nahe kommen, ihn aber nicht übersteigen. Diesen Verlusten stehen die

Gewinne der Gemeinden in der untersten Stufe in Höhe von 100 Millionen Euro jährlich gegenüber.

Die neuen Schlüssel werden mit Verordnung des BMF bis September 2011 kundgemacht werden. Für die bis zur Kundmachung der Verteilungsschlüssel für das Jahr 2011 fälligen Vorschüsse sind vom Bundesminister für Finanzen bis Dezember 2010 vorläufige Werte auf Basis einer aktuellen Prognose zu ermitteln und mittels Verordnung kundzumachen. Der Ausgleich zwischen den vorläufigen und den endgültigen Verteilungsschlüsseln hat bei den Jahresabrechnungen zu erfolgen (§ 24 Abs. 5).

## **D. Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben**

### **1. Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden**

#### **a) Abgaben mit einheitlichem Schlüssel**

Für die Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden gelten ab dem Jahr 2008 neue Verteilungsschlüssel, die vom Bundesminister für Finanzen auf Basis des Erfolges 2007 (für die Jahre 2008 bis 2010) bzw. 2010 (für die Jahre 2011 bis 2013) zu ermitteln und mit Verordnung kundzumachen sind. Bei diesen Berechnungen werden zusammengefasst folgende Änderungen berücksichtigt:

- für das Jahr 2008: die Einrechnung der Transfers in die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden (mit Ausnahme der Bedarfszuweisungen an die Länder zum Haushaltsausgleich gemäß § 22 Abs. 1 FAG 2005 und des Investitionsbeitrages für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur gemäß § 1 des Zweckzuschussgesetzes 2001) und die Halbierung der Konsolidierungsbeiträge (§ 9 Abs. 3 Z 1 lit. b und Z 2 FAG 2005);
- für die Jahre 2009 und 2010: die Einrechnung auch der Bedarfszuweisungen an die Länder zum Haushaltsausgleich und des Investitionsbeitrages für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur in die Ertragsanteile;
- für die Jahre 2011 bis 2013: der gänzliche Entfall der Konsolidierungsbeiträge sowie die Umschichtung von 50 Mio. Euro von den Ertragsanteilen der Länder zu denen der Gemeinden.

Da die Werte für die Jahre 2009 und 2010 ebenfalls auf Basis des Erfolges des Jahres 2007 zu ermitteln sind, werden diese in einer gemeinsamen Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Jahr 2008 kundgemacht werden können. Für diese Verordnung ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- ) Februar oder März 2008: Beginn des Begutachtungsverfahrens.
- ) Nach Abstimmung der Verordnung mit den Finanzausgleichspartnern, jedenfalls aber erst nach Fertigstellung des Rechnungsabschlusses durch den Rechnungshof, das ist spätestens im September 2008: Kundmachung im BGBl.

Auf Basis der Steuerprognosen, die den FAG-Verhandlungen zugrunde lagen, sind in etwa folgende neue Verteilungsschlüssel zu erwarten:

	Bund	Länder	Gemeinden
2008	71,775	16,512	11,713
2009-2010	67,685	20,602	11,713
2011ff	67,357	20,769	11,875

#### **b) Vorgangsweise bei den Vorschüssen:**

a) Ab Jänner 2008: Für die bis zur Ermittlung der Prozentsätze für das Jahr 2008 fälligen Vorschüsse gelten folgende Schlüssel für die Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (§ 24 Abs. 5):

	Bund	Länder	Gemeinden
ab VS Jänner 2008	71,775	16,512	11,713

b) Ab Jänner 2009: Da die Verteilungsschlüssel für die Jahre 2009 und 2010 bereits im Jahr 2008 kundgemacht werden, sind für die Vorschüsse ab dem Jänner 2009 keine besonderen Regelungen erforderlich.

c) Ab Jänner 2011: Für die bis zur Kundmachung der Verteilungsschlüssel für das Jahr 2011 fälligen Vorschüsse sind vom Bundesminister für Finanzen bis Dezember 2010 vorläufige Werte auf Basis einer aktuellen Prognose zu ermitteln und mittels Verordnung kundzumachen.

Der Ausgleich zwischen den vorläufigen und den endgültigen Verteilungsschlüsseln hat jeweils bei den Jahresabrechnungen zu erfolgen.

**c) Vorgangsweise für den Fall, dass keine Vereinbarung über die Reduzierung von Treibhausgasen in der Wohnbauförderung ratifiziert wird**

Wenn bis Ende des Jahres 2008 keine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen mit dem Ziel, den Fokus auf die Erreichung der Klimaziele im Gebäudebereich in der aktuellen Österreichischen Klimastrategie zu richten, ratifiziert wurde, dann

- a) treten § 1 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5, § 2 und § 4 des Zweckzuschussgesetzes 2001 über die Gewährung des Investitionsbeitrags für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur nicht außer Kraft (§ 6 Abs. 2 des Zweckzuschussgesetzes 2001) und
- b) sind die Anteile der Länder an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel nach einem Schlüssel zu verteilen, der ohne Einbeziehung der Einnahmen der Länder gemäß § 1 des Zweckzuschussgesetzes 2001 zu ermitteln ist (§ 24 Abs. 7). Sehr wohl einzubeziehen sind allerdings die Bedarfszuweisungen an die Länder zum Haushaltsausgleich gemäß § 22 Abs. 1 FAG 2005. Eine Kundmachung dieser (vorläufigen) Schlüssel mittels Verordnung ist im FAG 2008 nicht zwingend vorgesehen. Das Bundesministerium für Finanzen wird die Kundmachung dieser Schlüssel im BGBl. davon abhängig machen, ob sich ein längerer Zeitraum für deren Anwendung abzeichnet.

§ 1 Abs. 2 des Zweckzuschussgesetzes über die länderweisen Anteile am Investitionsbeitrag für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur tritt jedenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Wenn daher bis Ende des Jahres 2008 keine Vereinbarung über eine Reduzierung von Treibhausgasen in der Wohnbauförderung ratifiziert wurde, dann wird § 1 des Zweckzuschussgesetzes zu einer *lex imperfecta* und kann dieser Transfers trotz der weiteren Geltung der sonstigen Bestimmungen vom Bund ab dem Jänner 2009 *de facto* nicht mehr ausbezahlt werden.

Bei einem späteren Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG treten allerdings die neuen Schlüssel für die Ertragsanteile unter Einbeziehung des Investitionsbeitrages rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft und sind die bisherigen Vorschüsse aufzurollen. Das gilt auch dann, wenn die Vereinbarung erst in späteren Jahren abgeschlossen werden sollte (in diesem Fall wären auch die Jahresabrechnungen aufzurollen).

#### **d) Wohnbauförderungsbeitrag**

Ab dem Jahr 2009 ist auch der Wohnbauförderungsbeitrag eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, die Verteilung erfolgt in folgendem Verhältnis:

	Bund	Länder	Gemeinden
2009-2013	19,450	80,550	-

#### **e) Spielbankabgabe**

Die Anteile an der Spielbankabgabe werden ab dem Jahr 2008 wie folgt verteilt:

Aufkommen je Gemeinde	Bund	Länder	Gemeinden
bis 725 000 Euro	49,000	7,000	44,000
über 725 000 Euro	61,000	20,000	19,000

Diese neuen Schlüssel werden erstmals auf das Aufkommen im Jänner 2008, sohin bei der Überweisung des Bundes an die Länder und Gemeinden im Februar 2008 anzuwenden sein.

## **2. Abzüge und Umschichtungen vor der länderweisen Verteilung**

#### **a) Katastrophenfonds:**

Die Dotierung des Katastrophenfonds beträgt nunmehr 1,1 % des Nettoaufkommens an Einkommensteuer ohne Kapitalertragsteuer II (§ 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988) und der Körperschaftsteuer sowie von den Ertragsanteilen des Bundes an der Körperschaftsteuer weitere 10 Millionen Euro jährlich. Die Dotierung der zusätzlichen 10 Millionen Euro jährlich wird zum selben Termin vorgenommen werden, mit dem die Ersätze für die Schäden an Landesstraßen gemäß § 5a KatFG 1996 überwiesen werden, wobei dieser Termin noch mit einer Richtlinie festzulegen sein wird (§ 5a Abs. 4 KatFG 1996).

#### **b) Entfall der Selbstträgerschaft: Familienlastenausgleichsfonds**

Die Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds aus Abgabenanteilen des Bundes beträgt zunächst weiterhin 1,75 % des Nettoaufkommens an Einkommensteuer ohne Kapitalertragsteuer II (§ 93 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 EStG 1988) und der Körperschaftsteuer,

allerdings wird diese Dotierung ab dem Juni 2008 um die Auswirkungen der Abschaffung der Selbstträgerschaft auf die Gebietskörperschaften gekürzt (§ 9 Abs. 2).

### **c) Entfall der Selbstträgerschaft: Umschichtung bei der Umsatzsteuer**

Ab Juni 2008 werden die Anteile der Länder und Gemeinden an der Umsatzsteuer als Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft um deren Auswirkungen auf die Länder bzw. die Gemeinden zu Lasten der Anteile des Bundes an der Umsatzsteuer erhöht.

Sowohl die Höhe der Kürzung der Anteile des Familienlastenausgleichsfonds als auch die Höhe der Umschichtung bei der Umsatzsteuer aufgrund der Abschaffung der Selbstträgerschaft werden vom Bundesminister für Finanzen mit Verordnung kundgemacht werden (§ 24 Abs. 6).

Die zusätzlichen Anteile der Länder und Gemeinden an der Umsatzsteuer treten zu den bisherigen Anteilen hinzu, d.h. vor allem, dass die noch mit Verordnung kundzumachenden, nach der Volkszahl und nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zu verteilenden Anteile gemäß § 9 Abs. 7 Z 5 lit. a sublit. aa und lit. b sublit. ba und bb sich auf die Anteile der Länder und Gemeinden ohne diesen Ausgleich beziehen. Diese Sonderanteile sind daher auch nicht in die Berechnungsgrundlagen über die neuen Verteilungsschlüssel einzubeziehen, sondern treten jeweils zum Ergebnis der Berechnung als zusätzliche Fixanteile hinzu.

### **d) Abzüge und Kostenbeitrag für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft**

Die Abzüge betragen im Jahr 2008 insgesamt 209 918 000 Euro, im Jahr 2009 insgesamt 314 333 000 Euro, im Jahr 2010 insgesamt 303 870 000 Euro, im Jahr 2011 insgesamt 320 213 000 Euro, im Jahr 2012 insgesamt 327 822 000 Euro und im Jahr 2013 insgesamt 333 400 000 Euro, und zwar in folgendem Verhältnis:

in Euro	2008	2009	2010
KöSt Bund	9.945.000	14.892.000	14.396.000
Wohnbauaufsbtg Bund	32.899.000	49.262.000	47.623.000
veranl. ESt Bund	9.974.000	14.935.000	14.438.000
veranl. Est Länder	6.312.000	9.452.000	9.137.000
veranl. Est Gmden	5.363.000	8.030.000	7.763.000
Lohnsteuer Bund	46.979.000	70.347.000	68.005.000
Lohnsteuer Länder	15.357.000	22.995.000	22.230.000
Lohnsteuer Gmden	12.041.000	18.031.000	17.430.000
KeSt I Bund	364.000	545.000	527.000
KeSt I Länder	244.000	366.000	354.000
KeSt I Gmden	1.222.000	1.830.000	1.769.000
Umsatzsteuer Bund	48.491.000	72.611.000	70.194.000
Umsatzsteuer Gmden	8.237.000	12.334.000	11.924.000
Kostenbeitrag Länder	12.490.000	18.703.000	18.080.000
<b>Summe</b>	<b>209.918.000</b>	<b>314.333.000</b>	<b>303.870.000</b>

in Euro	2011	2012	2013
KöSt Bund	15.170.000	15.531.000	15.795.000
Wohnbauaufsbtg Bund	50.184.000	51.376.000	52.250.000
veranl. ESt Bund	15.215.000	15.576.000	15.841.000
veranl. Est Länder	9.628.000	9.857.000	10.025.000
veranl. Est Gmden	8.180.000	8.374.000	8.517.000
Lohnsteuer Bund	71.663.000	73.365.000	74.614.000
Lohnsteuer Länder	23.426.000	23.982.000	24.391.000
Lohnsteuer Gmden	18.368.000	18.805.000	19.125.000
KeSt I Bund	555.000	569.000	578.000
KeSt I Länder	373.000	382.000	388.000
KeSt I Gmden	1.864.000	1.909.000	1.941.000
Umsatzsteuer Bund	73.969.000	75.727.000	77.015.000
Umsatzsteuer Gmden	12.565.000	12.864.000	13.083.000
Kostenbeitrag Länder	19.053.000	19.505.000	19.837.000
<b>Summe</b>	<b>320.213.000</b>	<b>327.822.000</b>	<b>333.400.000</b>

**e) Konsolidierungsbeiträge und Abzüge zur Finanzierung der  
Bedarfszuweisungen an Spielbankländer und –gemeinden**

Die bisherigen Abzüge von den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 lit. b und Z 2 FAG 2005 (so genannte Konsolidierungsbeiträge) und § 9 Abs. 4a FAG 2005 (Finanzierung der Finanzzuweisungen gemäß § 23a FAG 2005) entfallen.

### **3. Länderweise Anteile an den Ertragsanteilen**

#### **a) Abgaben mit einheitlichem Schlüssel**

Parallel zur Ermittlung der Schlüssel für die Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gelten für die Ermittlung der länderweisen Anteile an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel ab dem Jahr 2008 neue Schlüssel, die vom Bundesminister für Finanzen mit Verordnung bis September 2008 bzw. bis September 2010 kundgemacht werden (§ 24 Abs. 5), wobei zusammengefasst folgende Änderungen zu berücksichtigen sind:

Bei den länderweisen Anteilen der Länder:

- für das Jahr 2008: Einrechnung der Transfers in die Ertragsanteile der Länder mit Ausnahme der Bedarfszuweisungen an die Länder zum Haushaltsausgleich (§ 22 Abs. 1 FAG 2005) und des Investitionsbeitrages für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur (§ 1 des Zweckzuschussgesetzes 2001);
- für die Jahre 2009 bis 2013: Einrechnung auch der Bedarfszuweisungen an die Länder zum Haushaltsausgleich und des Investitionsbeitrages für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur in die Ertragsanteile.

Bei den länderweisen Anteilen der Gemeinden:

- für die Jahre 2008 bis 2010: Einrechnung der Transfers in die Ertragsanteile der Gemeinden.
- für die Jahre 2011 bis 2013: Länderweise Anteile an den Vorausanteilen gemäß § 11 Abs. 6 als Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels.

Ab dem Jahr 2008 bzw. ab den Vorschüssen Juni 2008 werden die länderweisen Anteile der Länder und Gemeinden an der Umsatzsteuer als Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft erhöht. Diese Beträge werden als Fixbeträge mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen kundgemacht (siehe bereits unter Pkt. D.2.c).

Bei der Ermittlung der länderweisen Anteile am Fixschlüssel für die länderweisen Anteile der Gemeinden ab dem Jahr 2011 gemäß § 9 Abs. 7 Z 5 lit. h sublit. hb sind der Basis des Jahres 2010 die Ertragsanteile mit den für das Jahr 2011 geregelten Verteilungsschlüsseln insoweit gegenüberzustellen, als sie für die länderweise Neuverteilung durch die neuen Ausgleichsvorausanteile gemäß § 11 Abs. 6 überhaupt relevant sind. Mit anderen Worten: Da die sonstigen Änderungen im FAG 2008 (Reform des abgestuften Bevölkerungsschlüssels) und laufenden Entwicklungen (jährliche Anpassung der Einwohnerzahl), die im 2011 Auswirkungen auf die länderweisen Anteile haben, durch den neuen Fixschlüssel nicht ausgeglichen werden sollen, sind insofern ebenfalls die Werte für das Jahr 2010 heranzuziehen.

**b) Vorgangsweise bei den Vorschüssen:**

**ba) Ab Jänner 2008:**

Für die bis zur Ermittlung der Prozentsätze für das Jahr 2008 fälligen Vorschüsse werden die Anteile der Länder und Gemeinden an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel nach folgenden Schlüsseln verteilt (§ 24 Abs. 5):

Anteile an den Verteilungsschlüsseln:

	Länder	Gemeinden
Volkszahl	70,935 %	16,043 %
abgestufter Bevölkerungsschlüssel	–	59,357 %
Fixschlüssel	29,065 %	24,600 %

Länderweise Fixschlüssel gemäß § 9 Abs. 7 Z 5 lit. a sublit. ad bzw. § 9 Abs. 7 Z 5 lit. b sublit. be:

	Länder	Gemeinden
Burgenland	3,536 %	1,484 %
Kärnten	7,224 %	5,286 %
Niederösterreich	18,673 %	14,078 %
Oberösterreich	15,647 %	16,673 %
Salzburg	7,440 %	8,175 %
Steiermark	14,025 %	9,603 %
Tirol	9,562 %	9,037 %
Vorarlberg	5,404 %	5,925 %
Wien	18,489 %	29,739 %

**bb) Ab Jänner 2011:**

Für die bis zur Kundmachung der Verteilungsschlüssel für das Jahr 2011 fälligen Vorschüsse sind vom Bundesminister für Finanzen bis Dezember 2010 vorläufige Werte auf Basis einer aktuellen Prognose zu ermitteln und mittels Verordnung kundzumachen.

Der Ausgleich zwischen den vorläufigen und den endgültigen Verteilungsschlüsseln hat jeweils bei den Jahresabrechnungen zu erfolgen.

**c) Vorgangsweise für den Fall, dass keine Vereinbarung über die Reduzierung von Treibhausgasen in der Wohnbauförderung ratifiziert wird:**

Für den Fall, dass bis Ende 2008 keine Vereinbarung über die Reduzierung von Treibhausgasen in der Wohnbauförderung ratifiziert wird, sind auch die länderweisen Anteile an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel analog zur Vorgangsweise bei den Anteilen des Bundes, der Länder und der Gemeinden ohne Einbeziehung des Investitionsbeitrages für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur zu ermitteln (§ 24 Abs. 7).

#### **4. Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden innerhalb der Länder (§ 11):**

##### **a) Ab 2008: Bemessungsgrundlage für Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel**

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist um den Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft (§ 9 Abs. 7 Z 5 lit. b sublit. bd) zu kürzen. Das Bundesministerium für Finanzen wird – wie bisher – die Bemessungsgrundlage in den Ertragsanteile-Tabellen ausweisen. Diese Regelung wird ab den Ertragsanteile-Vorschüssen Juni 2008 wirksam.

##### **b) Ab 2011: Kürzung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel um 2 Mio. Euro**

Ab dem Jahr 2011 werden die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel um zwei Millionen Euro jährlich im Verhältnis der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des jeweiligen Vorjahres zur teilweisen Finanzierung der Finanzausgleichung gemäß § 21 Abs. 11 für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern gekürzt.

Da die Finanzausgleichung vom Bund bis spätestens 15. Juli zu überweisen ist, wird diese Kürzung bei den am 20. Juni fälligen Vorschüssen vorgenommen werden. Die Mitfinanzierung beschränkt sich auf eine Kürzung des Anspruchs der Länder auf die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, es ist weder ein Zahlungsfluss zwischen Bund und Ländern noch eine Verbuchung dieser Mittel als Ausgabe der Länder bzw. als Einnahme des Bundes vorgesehen.

##### **c) Ab 2008: Neuer Vorausanteil als Ersatz für bisherige Bedarfszuweisung**

Neben den bisherigen Vorausanteilen nach der Finanzkraft (Abs. 2 Z 1), für den Getränkesteuerausgleich (Abs. 2 Z 2), für die Anteile an der Werbeabgabe (Abs. 2 Z 3) steht den Gemeinden ab dem Jahr 2008 ein weiterer Vorausanteil zu (Abs. 2 Z 4 iVm. Abs. 5), der die bisherigen Bedarfszuweisungen gemäß § 23 FAG 2005 ersetzt.

Die in Abs. 5 genannten Jahresbeträge werden jährlich im Verhältnis der Entwicklung der Nettoaufkommen an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel im Vorjahr gegenüber dem

zweitvorangegangenen Jahr valorisiert, erstmals bereits im Jahr 2008. Das Bundesministerium für Finanzen nimmt in Aussicht, die valorisierten Beträge jährlich Ende Jänner/Anfang Februar mittels Rundschreibens bekannt zu geben.

Wie bei den Vorausanteilen nach der Finanzkraft enthält das FAG 2008 keine Vorgaben an die Länder, wann diese neuen Vorausanteile gemäß Abs. 5 zu überweisen sind. In Betracht kommen insbesondere eine jährliche Überweisung zur Jahresmitte (entsprechend der bisherigen Regelung des § 23 FAG 2005), eine quartalsweise Überweisung oder eine monatliche Überweisung, wobei diesfalls zu beachten ist, dass die jeweils aktuellen valorisierten Beträge am Jahresanfang noch nicht zur Verfügung stehen.

Zu beachten ist, dass die in Abs. 5 normierten und valorisierten Beträge mit der jeweils aktuellen Einwohnerzahl der Gemeinden gemäß § 9 Abs. 9 vervielfacht werden, dass sich allerdings die Einordnung der Gemeinden in die hier verwendeten Größenklassen bei den Vorausanteilen gemäß Abs. 5 ausschließlich nach dem Ergebnis der Volkszählung 2001 richtet.

Beispiel 1: Gemeinde St. Pölten: Einwohner lt. VZ 2001: 49.117, lt. Bevölkerungsstatistik (hier zum 1.1.2007): 51.360. Vorausanteil:  $51.360 \times (\text{indexierte}) 56,19 = 2.885.918,-$  Euro.

Beispiel 2: (fiktive) Gemeinde Hohental in der Steiermark: Einwohner lt. VZ 2001 10.050, lt. Bevölkerungsstatistik 9.000. Vorausanteil:  $9.000 \times (\text{indexierte}) 42,21$  Euro = 379.890,- Euro.

#### **d) Ab 2008: Neuer Vorausanteil (Abschaffung der Selbstträgerschaft)**

Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern erhalten als Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft einen weiteren Vorausanteil (Abs. 8), wobei diese Beträge vom Bundesminister für Finanzen mit Verordnung kundzumachen sind. Diese Beträge werden in der Verordnung als monatliche Beträge, die erstmals ab den Ertragsanteile-Vorschüssen für Juni 2008 (die von den Ländern bis 10. Juli an die Gemeinden weiterzuleiten sind), geregelt werden.

Die Kundmachung des Bundesministers für Finanzen wird einerseits (länder- und klassenweise unterschiedliche) Beträge pro Einwohner und andererseits zusätzliche Vorausanteile für Gemeinden, die Rechtsträger von Krankenanstalten sind, vorsehen. Die Beträge pro Einwohner werden ausschließlich mit der Einwohnerzahl der Gemeinde nach dem Ergebnis der Volkszählung 2001 vervielfacht, unabhängig von den Werten der Bevölkerungsstatistik ab dem Jahr 2009 und auch unabhängig von den Ergebnissen der Volkszählung 2010. Im Ergebnis errechnet sich ein Fixbetrag pro Gemeinde, der der Gemeinde unabhängig von der weiteren Entwicklung der Einwohnerzahl – auch bei einem Unterschreiten der Grenze von 2.000 Einwohnern – zusteht. Umgekehrt erhält eine Gemeinde, die bei der Volkszählung 2001 noch nicht mehr als 2000 Einwohner hatte, auch bei Überschreiten der 2000-Einwohnergrenze keinen Vorausanteil.

**e) Ab 2011: Neuer Vorausanteil (Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels)**

Ab dem Jahr 2011 erhalten die Gemeinden, die durch die Änderung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels gemäß § 9 Abs. 11 Verluste erleiden, Vorausanteile, die sich aus den länderweisen und je Größenklasse ermittelten durchschnittlichen Verlusten auf Basis der Ertragsanteile für das Jahr 2010 errechnen (§ 11 Abs. 6). Hinsichtlich der Überweisungstermine, der Valorisierung dieser Beträge sowie der unveränderlichen Einordnung der Gemeinden in die jeweilige Größenklasse gilt das zum Vorausanteil gemäß Abs. 5 Gesagte mit der Maßgabe, dass sich die Einteilung in die Größenklassen ausschließlich nach der Volkszahl im Jahr 2010 richtet (§ 11 Abs. 7).

Diese Vorausanteile werden vom Bundesminister für Finanzen mit Verordnung bis spätestens September 2011 kundgemacht werden. Bis zur Kundmachung dieser Verordnung sind vom Bundesminister für Finanzen bis Dezember 2010 vorläufige Werte auf Basis einer aktuellen Prognose zu ermitteln und mit Verordnung kundzumachen. Der Ausgleich zwischen den vorläufigen und den endgültigen Verteilungsschlüsseln hat bei den Jahresabrechnungen zu erfolgen (§ 24 Abs. 5).

## **5. Endabrechnung über die Ertragsanteile (§ 12 Abs. 1):**

Die endgültige Abrechnung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden hat gemäß § 12 Abs. 1 zwar wie bisher auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen, allerdings verschiebt sich der Termin, wenn in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Auswirkungen der Abschaffung der Selbstträgerschaft nur vorläufige Werte kundgemacht werden, bis zur Kundmachung endgültiger Werte (§ 24 Abs. 6 Z 5).

## **E. Finanzausweisungen und Zweckzuschüsse:**

### **1. Umwandlung von Transfers in Ertragsanteile:**

Ab dem Jahr 2008 entfallen folgende bisherige Finanzausweisungen und Zweckzuschüsse:

An die Länder:

- Ertragsanteile-Kopfquotenausgleich der Länder (§ 20 Abs. 1 FAG 2005)
- Finanzausweisung für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs ( (§ 20 Abs. 4 FAG 2005)
- Finanzausweisung in Agrarangelegenheiten (§ 20 Abs. 6 FAG 2005)
- Finanzausweisungen f. umweltschonende u. energiesparende Maßnahmen (§ 20 Abs. 7 FAG 2005)
- Bedarfszuweisung wg. Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen (§ 22 Abs. 4 FAG 2005)
- Bedarfszuweisung an Spielbankländer (§ 23a FAG 2005)
- Zuschüsse für Umweltschutz an Länder (§ 24 Abs. 1 Z 2 FAG 2005)
- Zuschüsse für Straßen (§ 4a Abs. 1 des Zweckzuschussgesetzes 2001). Es entfallen nur die regulären Zuschüsse, nicht aber die Sonderzuschüsse an Kärnten, Tirol und Vorarlberg (§ 4a Abs. 5 des Zweckzuschussgesetzes 2001). Die bisherige Umschichtung des Zweckzuschusses zu Gunsten Vorarlbergs zur Finanzierung der Umfahrung Feldkirch-Süd (§ 4a Abs. 3 des Zweckzuschussgesetzes 2001) wurde ohne inhaltliche Änderung in eine Umschichtung der Ertragsanteile an der Umsatzsteuer geändert (§ 9 Abs. 7 Z 5 lit. a sublit. ae).

An die Gemeinden:

- Bedarfszuweisungen an Gemeinden zum Haushaltsausgleich (§ 23 Abs. 3 FAG 2005)
- Bedarfszuweisung wg. Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen (§ 23 Abs. 2 FAG 2005)
- Bedarfszuweisungen an Spielbankgemeinden (§ 23a FAG 2005)

Ab dem Jahr 2009 entfallen weiters folgende Transfers an die Länder:

- Bedarfszuweisungen an Länder zum Haushaltsausgleich (§ 22 Abs. 1 bis 4 FAG 2005)
- Investitionsbeitrag für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur (§ 1 des Zweckzuschussgesetzes 2001)

Alle diese Transfers werden auf Basis des Erfolges des Jahres 2007 in die Ertragsanteile eingerechnet, sodass bereits erstmals 2008 bisher fixe Beträge entsprechend der Entwicklung der Ertragsanteile valorisiert werden. Die im FAG 2005 normierten, nicht in das FAG 2008 übernommenen Transfers werden letztmalig zu ihren Fälligkeitsterminen im Jahr 2007 überwiesen (§ 26 Abs. 1 FAG 2005), d.h. dass im Jahr 2008 für diese Transfers keinerlei Zahlungen mehr erfolgen und damit auch solche Zahlungstermine entfallen, bei denen Transfers nach der alten Rechtslage noch auf Basis von Aufkommensmonaten des Jahres 2007 zu berechnen oder abzurechnen gewesen wären.

Wie bereits oben ausgeführt, steht der Entfall des Investitionsbeitrages für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur ab dem Jahr 2009 und seine Einrechnung in die Ertragsanteile unter der Bedingung, dass bis zum Ende des Jahres 2008 eine Reduzierung von Treibhausgasen in der Wohnbauförderung ratifiziert wurde, allerdings muss auch bei Nichteintritt dieser Bedingung de facto die Auszahlung dieses Transfers entfallen, da deren länderweise Anteile ab dem Jahr 2009 nicht geregelt sind.

## **2. Finanzausgleich gemäß § 21 (Finanzkraftstärkung, Gemeinde-Kopfquotenausgleich):**

### **a) Mit Wirksamkeit ab 2008:**

Die neue **Bemessungsgrundlage** beträgt für die Jahre 2009 und 2010 1,24 % (bisher 1,26 %) der ungekürzten Ertragsanteile lt. jeweiligem BVA (mit Ausnahme des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft) und 9,07 Millionen Euro jährlich. Mit dieser Änderung des Prozentsatzes wird die Erhöhung der Ertragsanteile durch die Umwandlung bisheriger Transfers in Ertragsanteile neutralisiert. Die im FAG 2008 für das Jahr 2008 betraglich genannte Höhe der Finanzausgleichsentscheidung entspricht dem Betrag, der im bereits früher beschlossenen BVA 2008 vorgesehen ist.

Gemäß dem neuen § 21 Abs. 9 haben die Richtlinien der Länder einen zeitlich befristeten **Vorweganteil für Gemeindefusionen und -kooperationen** vorzusehen. Diese Vorweganteile sind aus dem jeweiligen Ländertopf auszuführen und vermindern die Mittel, die für die Verteilung durch die Länder im zweiten und dritten Verteilungsdurchgang gemäß Abs. 10 zur Verfügung stehen. Wenn allerdings die Voraussetzungen über diese für den zweiten und dritten Verteilungsdurchgang zur Verfügung gestandenen Mittel hinausgehen bzw. für den zweiten und dritten Verteilungsdurchgang gar keine Mittel zur Verfügung stehen, dann sind die Verteilungsvorgänge gemäß Abs. 7 und 8 von den Ländern aliquot zu kürzen.

Die Höhe der Mittel, die für den Vorweganteil zur Verfügung zu stellen sind, und die konkreten Beträge und Maßnahmen sind nicht im FAG 2008 geregelt, sondern mit einer Ausnahme den Richtlinien überlassen. Eine Vorgabe enthält das FAG 2008 lediglich über die Mindesthöhe für den Vorweganteil für Gemeindefusionen.

Da es sich bei diesen Voraussetzungen um eine für das FAG neue Einrichtung handelt, nimmt das Bundesministerium für Finanzen in Aussicht, einen Informationsaustausch zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und insbesondere zwischen den Ämtern der Landesregierungen zu initiieren, um allen Beteiligten einen umfassenden Überblick über die Ziele des Vorweganteils und die jeweiligen Modelle zu bieten. Das Bundesministerium für Finanzen wird zur Vorbereitung dieses Tagesordnungspunktes an die Gemeindeabteilungen

herantreten, um einen Gedankenaustausch zu beginnen, und die Gemeindeabteilungen zu gegebener Zeit zu einer Besprechung einladen.

**b) Mit Wirksamkeit ab 2009:**

Die Volkszahl für die länderweisen Anteile gemäß Abs. 1 richtet sich nach dem Jahr der Auszahlung der Finanzausweisung und wird daher ab dem Jahr 2009 laufend angepasst. Da zum Überweisungstermin im Jahr 2009 noch die vorläufigen Einwohnerzahlen anzuwenden sind, hat der Ausgleich zu den endgültigen länderweisen Anteilen zum nächsten Fälligkeitstermin, sohin bei der Überweisung der Finanzausweisung für das Jahr 2010 zu erfolgen (§ 24 Abs. 8).

**c) Mit Wirksamkeit ab 2011:**

Die **Bemessungsgrundlage** in den Jahren 2011 bis 2013 beträgt 1,24 % der ungekürzten Ertragsanteile lt. jeweiligem BVA (mit Ausnahme des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft) und 11,07 Millionen Euro (bisher 9,07 Mio. Euro) jährlich. Die Erhöhung des Betrages um 2 Mio. Euro entspricht dem vereinbarten Anteil des Bundes an der Finanzierung des neuen Verteilungsdurchgangs an Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern.

Gemäß § 21 Abs. 11 erhalten die **Gemeinden ohne Wien mit mehr als 10 000 Einwohnern** ab dem Jahr 2008 eine zusätzliche Finanzausweisung iHv. insgesamt 16 Millionen Euro p.a. Diese Mittel werden zu 55 % an die Städte mit eigenem Statut nach der Volkszahl, zu 30 % an die Landeshauptstädte nach der Volkszahl und zu 15 % nach der Finanzkraft verteilt.

Die Finanzierung dieses neuen Verteilungsdurchgangs erfolgt

- mit 12 Mio. Euro aus der Finanzausweisung selbst, wobei 2 Mio. davon zusätzlich durch den Bund in Form einer Erhöhung der Mittel gemäß § 21 finanziert werden (siehe bereits oben),
- mit 2 Mio. Euro durch eine Kürzung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (siehe bereits oben unter Pkt. D.4.),

- mit 2 Mio. Euro durch eine Kürzung des Anteils der Gemeinde Wien.

Die Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden richten sich – wie bisher schon für die Berechnung der Ansprüche nach den anderen Verteilungsdurchgängen – auch für diese Verteilung nach dem Jahr, deren Gemeindegebarung (Abs. 7) für die Ermittlung der Finanzkraft herangezogen wird, sohin nach dem jeweils zweitvorangegangenen Jahr.

Die Ansprüche je Gemeinde werden in den vom Bundesministerium für Finanzen in Zusammenarbeit mit der Statistik Austria erstellten Tabelle enthalten sein. Für diesen Verteilungsdurchgang gemäß Abs. 11 ist auch dann keine Kürzung vorgesehen, wenn die nach Durchführung der Verteilungsvorgänge gemäß Abs. 7 und 8 verbleibenden Mittel für den Vorweganteil gemäß Abs. 9 nicht ausreichen.

### **3. Katastrophenfonds**

Der neue § 5a des Katastrophenfondsgesetzes 1996 sieht vor, dass ab dem Jahr 2008 zehn Millionen Euro jährlich für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden an Straßen, die mit Wirkung vom 1. April 2002 oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Bund an die Länder übertragen wurden, zu verwenden sind, wobei nur Schäden, die ab dem 1. Jänner 2005 entstanden sind, anzuerkennen sind.

Die näheren Grundsätze über die Abwicklung, insbesondere hinsichtlich der Anmeldefristen und der Zahlungstermine, hat der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Länder festzulegen.

18.01.2008

Für den Bundesminister:

Dr. Anton Matzinger

(elektronisch gefertigt)